

Beschluss(Resolutions)antrag

der Landtagsabgeordneten Martina Malyar (SPÖ)
betreffend Heizkostenzuschuss eingebracht zu Post 11 der Tagesordnung der
Sitzung des Wiener Landtages am 13. Dezember 2002.

BEGRÜNDUNG

PG/05578/2002/0001-1/SP/LAT

Im Winter 2000/2001 wurde aufgrund der angestiegenen Heizölpreise ein einmaliger außerordentlicher Heizkostenzuschuss jeweils zur Hälfte aus Mitteln des Bundes und der Länder gewährt.

Die Volksanwaltschaft hat ihre diesbezüglichen Wahrnehmungen in ihrem Sonderbericht „Vergabe von Heizkostenzuschüssen in der Heizperiode 2000/2001“ dargestellt und kam dabei zu folgenden Schlussfolgerungen:

- (1) Die Kompetenzsituation im Sozialhilferecht ist im Wesentlichen noch vom Verständnis der Armenversorgung des ausgehenden 19. Jahrhunderts geprägt. Damals stand nur die Vorsorge für den existenziellen Lebensunterhalt im Vordergrund, weshalb der einzige ausdrückliche Kompetenztatbestand des B-VG, das „Armenwesen“ iSd Art. 12 Abs. 1 Z.1 B-VG auf diesen Bereich beschränkt ist. Der Bund hat von der Grundsatzgesetzgebungskompetenz trotz einiger Anläufe letztlich bislang nicht Gebrauch gemacht, sodass den Ländern mit der Gesetzgebungshoheit auch die inhaltliche Gestaltungsfreiheit zukommt.
- (2) Dennoch wäre der Koordinationsbereitschaft von Bund und Ländern anheim gestellt gewesen, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung ungleichförmige Verteilungsvorgänge nicht eintreten zu lassen und – die soziale Treffsicherheit beeinträchtigende Rahmenbedingungen – in Hinblick auf das angestrebte Ziel der Armutsbekämpfung zu optimieren.
- (3) Zu verweisen ist im gegenständlichen Zusammenhang auf die Regelung des § 13 Finanz-Verfassungsgesetz (F-VG), BGBl. Nr. 45/1948, derzufolge die Gewährung von **zweckgebundenen Zuschüssen an Bedingungen geknüpft werden kann**, die der Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichtes im Haushalt der empfangenden Gebietskörperschaften dienen **oder mit dem mit der Zuschussleistung verfolgten Zweck zusammenhängen**. Dieses nicht so unbedeutende Steuerungselement hat der Bund bei der Durchführung der Heizkostenzuschuss - Förderaktion 2000/2001 nicht zur Klarstellung, dass ein bundeseinheitlicher Verteilungsvorgang angestrebt wird, genützt. Es bestünde die Möglichkeit, die Auszahlung der Bundesmittel an die Vidierung der Förderrichtlinien der Länder durch den Bund zu knüpfen. Auf Grund der neu geschaffenen Regelung des § 104 Abs. 7 ASVG idF des BGBl. I Nr. 99/2001 (58. ASVG-Novelle), könnte die einmalige Anweisung der Heizkostenzuschüsse an Ausgleichszulagenempfänger künftig auch durch die zuständigen Pensionsversicherungsträger erfolgen.

- (4) Das Bekenntnis zu mehr Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften findet sich auch im „Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, der am 29. Mai 2001 vom Ministerrat verabschiedet wurde. Darin wird verwiesen, dass im Sinne einer nachhaltigen Verbesserung der Lebenssituation der von Armut bzw. Armutsgefährdung betroffenen Menschen beabsichtigt ist, **die Vernetzung, Strukturierung und Koordinierung verschiedene Formen der Unterstützung des Bundes und der Länder zu stärken**
- (5) Auf Grund der niedrigen Pensionsanpassung und der als Wertausgleich geleisteten Einmalzahlungen war die Erbringung der Heizkostenzuschüsse in der Heizperiode 2000/2001 geboten, um bei geringen Haushaltseinkommen die durch die erhöhten Energiekosten bedingte erhebliche finanzielle Mehrbelastung zu mildern.
- (6) Wenn 2000/2001 unter Zugrundelegung der im Vorjahr maßgeblichen statistischen Eckdaten die Notwendigkeit für zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen aus Bundesmitteln gesehen wurde, dann kann auf Grund der Preisentwicklung im Energiesektor und der zu erwartenden Pensionsanpassung 2001/2002 auch im Hinblick auf die bevorstehende Heizperiode 2001/2002 von einer eben solchen Notwendigkeit einer modifizierten bundesweiten Förderaktion ausgegangen werden.
- (7) Die geringe Ausschöpfung der in der Heizperiode 2000/2001 zur Verfügung stehenden Mittel ist sowohl auf die Einschränkungen in den Förderrichtlinien als auch auf die Antragsbedürftigkeit der Zuschüsse zurückzuführen.

Die unterzeichnenden Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Beschluss(Resolutions)antrag

Der Landtag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Hinblick auf den bevorstehenden Winter 2002/2003 in Absprache mit den Ländern umgehend eine österreichweite einheitliche Vorgangsweise zur Gewährung eines einmaligen außerordentlichen Heizkostenzuschusses vorzubereiten.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.

Wien, 13. Dezember 2002

